Stadt Bad König

Vorlagentyp	**Fraktionsantrag**
Vorlagennummer	**AT-15/2026**
Aktenzeichen	
Datum	04.11.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2026	vorberatend	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026	beschließend	öffentlich

Betreff:

Antrag der AfD – Fraktion

Änderungsantrag zum Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2026

Änderung/Ergänzung des § 9 der Sondernutzungssatzung. Vorschlag zur Reduzierung der Plakatflut anlässlich von Wahlen durch Einführung eines §9a in die Sondernutzungssatzung

Sachdarstellung:

Begründung:

2. Chancengleichheit und Fairness:

Ein einheitliches Kontingent von 60 Plakaten pro Partei ohne Berücksichtigung prozentualer Wahlergebnisse gewährleistet das jede zugelassene Kraft ihr Programm und ihre Personen präsentieren kann. Eine Besserstellung von Parteien aus vergangenen Wahlerfolgen behindert die Chancengleichheit.

3. Kommunikation:

Jede wahlwerbende Partei ist dazu verpflichtet Kontaktpersonen zu benennen welche bei Verstößen digital bzw. telefonisch benachrichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	**Produkt-nummer**	**Kosten-stellen-nummer**	**Sach-konto-num-mer**	**Investitions-nummer**	**Haushaltsjahr 2026**
Keine (X)						
Einnahmen ( )						
Ausgaben ( )						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen ( ) zur Verfügung ( ) nicht zur Verfügung						

( ) teilweise zur Verfügung mit Euro	

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag des Ursprungsantrags wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Sondernutzungssatzung der Stadt Bad König um folgenden § 9a zu ergänzen:

§ 9a Wahlwerbung

(2) Geltungsbereich und Zeitraum

Wahlwerbung im öffentlichen Raum von Bad König nebst Stadtteilen ist frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag zulässig. Sie ist spätestens 7 Tage nach dem Wahltag rückstandslos zu entfernen.

(3) Kontingent und Kennzeichnungspflicht (Plaketten)

Jede zur Wahl zugelassene Partei erhält ein Kontingent von 60 Plakaten, die Maximalplakatierung pro Mast und Partei sind 2 Plakate. Hierbei gilt die Regel das ein Doppelplakat als 2 Plakate zählt. Jede Partei erhält 60 Plaketten, hierbei muss sichergestellt werden das bei Vandalismus oder Diebstahl die Möglichkeit besteht am selben Standort nach zu plakatieren (Fotobeweis bei Erstplakatierung).

(4) Zurechnung

Die Anzahl der Plakate von Einzelkandidaten wird der jeweiligen Partei zugerechnet. Eine Kontingenterhöhung durch mehrere Wahlen im selben Zeitraum ist unzulässig.

(5) Umsetzung der Plakatierung

Die wahlwerbenden Parteien sind vollumpfänglich verpflichtet die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen, dies gilt auch für Gehwege. Bei Verstößen jeglicher Art erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme wenn das Plakat nicht innerhalb von 24 Stunden beseitigt wird.